

Baudenkmal		
Denkmal – Nr.	nk2006	
Tag der Eintragung	2002-02-22	
Umfang der Unterschutzstellung		
Kurzbezeichnung des Denkmals	Grabhügelfeld, VIE 015	
Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals	41372 Niederkrüchten (verlängerte Alte Zollstraße)	Ortsteil: Elmpter Wald
	Gemarkung: Elmpt	Flur: 1
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Nördlich und südlich der „Alten Zollstraße“, die von Elmpt aus in westlicher Richtung auf die Landesgrenze zu verläuft, befinden sich sieben Grabhügel in einem ausgedehnten Waldstück. Hierbei dürfte es sich um den Rest eines großen Grabhügelfeldes handeln, das sich im Wald eher erhält als in einem Gelände, das schon lange Zeit unter Pflug genommen ist. Die Hügel haben aber trotzdem in den Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden ihres Bestehens gelitten. Durch Wegerücken, Abholzen und Aufforsten sind sicher eine Reihe von kleineren Hügeln von der Oberfläche verschwunden. Die heute noch sichtbaren Hügel zeigen alle Beschädigungen, die wahrscheinlich erst in den letzten Jahrzehnten, z.B. von Grabräubern verursacht wurden; aber auch Tiergänge von Dachs und Fuchs können der Hügelaufschüttung und den Bestattungen im Inneren Schaden zufügen. Völlig ungeklärt ist das Alter dieser Grabhügel. Bei einer Begehung im Jahr 1962 wurden Scherben eines Bechers mit Fischgrätmuster gefunden. Solcher Art verzierte Gefäße sind charakteristisch für die sog. Neolithische Becherkultur. Wenn also diese Gefäßscherben wirklich aus einem der Grabhügel stammen, wird man diese Bestattung der Jungsteinzeit (um 1900 v. Chr.) zuordnen dürfen. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass die Grabanlagen der „Niederrheinischen Grabhügelkultur“ (1. Jahrtausend v. Chr.) zuzurechnen sind. Hügelgräber, die man dieser Kultur zuschreibt, sind in größerer Anzahl bekannt geworden. Meist handelt es sich um Grabhügelfelder, von denen sich nur Reste im Wald nahe Ortschaften am linken unteren Niederrhein erhalten haben. Kaum einen dieser Hügel hat man jemals systematisch untersucht. Deshalb ist es dringend notwendig, die wenigen noch erkennbaren Hügel zu schützen, um sich nicht der Möglichkeit zu berauben, Erkenntnisse über die frühe Geschichte unseres Landes zu gewinnen.</p> <p>Nach § 2 DSchG ist der Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der zu schützenden Denkmäler vorzunehmen. Am Erhalt des Bodendenkmals „vorgeschichtliche Grabhügel“ besteht ein öffentliches Interesse.</p>	